

Definitionen des Wertes eines Kfz*

Unterschiedliche Fragestellungen nach dem Verkehrswert eines Kraftfahrzeugs bedingen unterschiedliche Wertdefinitionen, sei es weil ein Kfz im Zuge zolltariflicher Abwicklungen oder einer Verlassenschaft bzw Insolvenz geschätzt werden soll, sei es weil ein reparaturwürdiger Schaden vorliegt, aber das Fahrzeug unrepariert veräußert wird oder eine Reparatur in Eigenregie durchgeführt werden soll etc. Im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens stellt sich zudem die Frage nach dem Wert des Wracks.

In der Praxis zeigt sich, dass die verschiedenen Begriffe mitunter nicht ausreichend abgegrenzt werden, was zu Missverständnissen führen kann. In der Folge soll daher eine kurze Übersicht über jene Begriffe gegeben werden, die vor allem im Zusammenhang mit dem Straßenverkehrsunfall relevant sind. Eine tiefer gehende Darstellung aller damit verknüpften Fragen findet man in der Literatur (*Fucik/Hartl/Schlosser/Wielke*, Handbuch des Verkehrsunfalls II² [2008] Kapitel 3, Rz 267 ff). Einige Passagen werden in der Folge direkt oder sinngemäß zitiert.

1. Wert – Preis

Das Ergebnis einer **Schätzung** ist immer ein **Wert** und kein **Preis**. Der Wert eines Fahrzeugs wird durch Schätzung – eine Orientierung an Vergleichsobjekten – ermittelt und bleibt daher abstrakt. Der Begriff „Preis“ ist objektiv und konkret. Er manifestiert sich erst beim tatsächlichen Verkauf.

Das ABGB verwendet verschiedentlich den Begriff „Preis“ in gleicher Bedeutung wie „Wert“ (§ 304 ABGB). „Preis“ wird nur dann anders verstanden, wenn das begehrte Entgelt gemeint ist (§§ 333, 368 ABGB).

1.1. Zeitwert

Der Begriff „Zeitwert“ ist ein übergeordneter Begriff und sagt nichts darüber aus, ob der Verkaufswert oder der Wiederbeschaffungswert gemeint ist; er sollte daher besser vermieden werden. Die Rechtsprechung verwendet ihn meist im Sinne des Wiederbeschaffungswertes.

1.2. Wiederbeschaffungswert

Gemeiner, ordentlicher Wert im Sinne des § 1332 ABGB. Er wird durch objektiv-abstrakte Ermittlungen bestimmt und richtet sich nach dem allgemeinen und gewöhnlichen Nutzen.

Abzustellen ist auf den **Zeitpunkt der Beschädigung** sowie auf den **Ort**, an dem die Sache gewöhnlich genutzt wird, wo der Geschädigte regelmäßig die Reparatur durchführen lässt oder Ersatz beschafft. Im Allgemeinen wird dies der Wohnort (nicht der Ort der Beschädigung) sein.

Der Wiederbeschaffungswert ist dem durchschnittlichen **Händlerverkaufspreis** gleichzusetzen, weil sich der Geschädigte zulässigerweise des redlichen Kraftfahrzeughandels bedienen darf und nicht etwa günstigere Angebote von Privaten annehmen muss. Schon allein wegen der mit dem Verkauf verbundenen Gewährleistungsansprüche sind Händlerverkaufspreise höher als jene Preise, die ein Käufer gewillt ist, einem privaten Verkäufer zu bezahlen.

Die Händlerverkaufspreise unterscheiden sich regional wegen unterschiedlicher Marktgegebenheiten und Händlerdichte. Bei der Verwendung von Hilfen zur Schätzung, Internetrecherchen oder Listen (Händlerverkaufspreis, zB „Eurotax-gelb“), wird über große Gebiete gemittelt. Man muss diese Werte durch Berücksichtigung der Region (in Österreich: Ost-West-Gefälle) korrigieren. Internetrecherchen, die Deutschland miteinfassen, müssen diesbezüglich ebenfalls korrigiert werden.

1.3. Liebhaberwert

Er liegt regelmäßig höher als der gemeine Wert und ergibt sich aus dem Interesse eines, wenn auch begrenzten Käuferkreises, der über den gewöhnlichen Nutzen hinaus weitere Besonderheiten der Sache bewertet, wie insbesondere Seltenheit (seltener Sportwagen, historisches Fahrzeug) oder Zuordnung zu einer prominenten Person etc. Da es bei Beschädigung oder Zerstörung zu einer objektiv messbaren Vermögensverminderung kommt, wird ein **materieller Schaden** ersetzt.

1.4. Wert der besonderen Vorliebe (§ 1331 ABGB)

Er liegt nur für den Geschädigten über dem gemeinen Wert und ergibt sich daraus, dass der Geschädigte eine gefühlsmäßige Sonderbeziehung zum beschädigten Gegenstand hat (etwa weil es sich um ein Erb- oder Erinnerungsstück handelt). Mit dem Affektionsinteresse wird kein Vermögensverlust abgegolten, sondern ein immaterieller Schaden, vergleichbar dem Schmerzengeld beim Trauerschaden. Ersatzfähig ist der Wert der besonderen Vorliebe nur bei Beschädigung vermittels einer durch das Strafgesetz verbotenen Handlung oder aus Mutwillen und Schadenfreude.

* Die Autoren danken Herrn Ing. Fritz Sacher für die Durchsicht des Manuskripts und wertvolle Ergänzungen.

Die Ausmessung erfolgt durch das Gericht und ist somit keine Sachverständigenfrage.

1.5. Marktwert

Die Definition in § 10 BewG („*Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.*“) gilt für bundesgesetzlich geregelte Abgaben und Beiträge etc und ist daher für die Beurteilung schadenersatzrechtlicher Fragen nicht heranzuziehen.

Der Begriff lässt die Qualität des Verkäufers offen (Händler oder Privater). Praktisch wird der Begriff „Marktwert“ („Marktzeitwert“ ist irreführend und zu vermeiden!) beim Verkauf „Privat an Privat“ angewendet und liegt erfahrungsgemäß zwischen dem Wiederbeschaffungswert (zB Eurotax-gelb) und dem Händlereinkaufspreis (zB Eurotax-blau).

1.6. Mindesterloß

Mindesterloß ist jener Verkaufspreis der auch bei dringlichem Verkauf sicher erzielt werden kann. Als **obere Grenze** kann in der Regel der Ankauf des redlichen Kraftfahrzeughandels angenommen werden, der sich zB in den durchschnittlichen Prognosewerten für die Händlerrücknahmekalkulation widerspiegelt (Eurotax-blau). Erfahrungsgemäß liegt er, vor allem für hochpreisige Fahrzeuge, **wesentlich niedriger**. Anzuwenden bei Insolvenzen, Nachlassschätzungen oder sonstigem dringlichem Verkauf.

1.7. Restwert (Wrackwert)

Ist das Fahrzeug nicht mehr aufbaufähig, spricht man von einem „Wrack“. Es gibt sowohl gewerbliche Wrackverwerter als auch private, teilweise in der sogenannten Wrackbörse organisierte Anbieter. Die erzielbaren Wrackerlöse schwanken je nach Interessenlage der Käufer extrem. „Ausreißer“ in Form vereinzelter konkreter Angebote haben zwar bei der Schätzung unberücksichtigt zu bleiben, dennoch ist die Schätzung von Wrackwerten besonders schwierig. Fragen der Schadenminderungspflicht sind keine Sachverständigenfragen.

1.8. Buchwert

Nach steuerlichen Belangen rechnerisch ermittelter Fiktivbetrag. Meist in Zusammenhang mit der Absetzung für Abnutzung (AfA) verwendet. Der Begriff fällt nicht unter die Schätzwerte.

1.9. Merkantile Wertminderung

Verliert ein Fahrzeug durch eine Reparatur die Qualität der Vorschadensfreiheit, sinkt sein Marktwert gegenüber einem vorschadensfreien Fahrzeug. Von älteren, länger im Betrieb stehenden Fahrzeugen erwartet der durchschnittliche Käufer nicht mehr, dass sie vorschadensfrei sind, das rechtlich zu bewertende „Misstrauen und Unbehagen“ potenzieller Käufer ist dann nicht mehr gegeben. Wertminderungsempfindliche Käufer meiden ältere Fahrzeuge nach mehreren Besitzern. Die Schätzung erfolgt meist rechnerunterstützt.

1.10. Objektiver Minderwert

Er wird gelegentlich mit dem merkantilen Wertminderung verwechselt, weil die Rechtsprechung auch von „objektiver Wertminderung“ spricht. Der Begriff „objektiver Wertverlust“ ist vorzuziehen.

Es handelt sich um einen objektiv-abstrakten Vermögensverlust, der sich aus der Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Wrackwert ergibt (Nettomethode).

Der objektive Minderwert ist dann von Bedeutung, wenn der Geschädigte noch keine Entscheidung getroffen hat, ob er das Fahrzeug reparieren lässt, es unrepariert weiterverwendet oder in unrepariertem Zustand veräußert. In einem solchen Fall darf er den Schädiger nur mit der billigsten Variante belasten, nämlich dem objektiven Minderwert. Dieser kann jedenfalls begehrt werden, unabhängig vom weiteren Vorgehen des Geschädigten.

Der objektive Minderwert ist durch die Reparaturkosten nach oben limitiert.

2. Totalschaden

Der Begriff „Totalschaden“ ist ein Rechtsbegriff. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparatur unmöglich oder untunlich ist. Die Untunlichkeit (Unwirtschaftlichkeit) wird durch Vergleich des objektiven Wertverlustes mit den Reparaturkosten gemessen. Um das Interesse des Geschädigten an der Weiterverwendung des eigenen (von ihm bisher betreuten) Fahrzeugs zu berücksichtigen, wird eine maßvolle Überschreitung des Wertverlustes durch die Reparaturkosten zugestanden. Die Rechtsprechung hat sich auf keine starre Grenze festgelegt, toleriert jedoch Überschreitungen bis zu 10 %. Voraussetzung für den Anspruch ist jedoch stets die tatsächliche Durchführung der Reparatur.

Korrespondenz:

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Wielke

E-Mail: bernhard.wielke@gerichts-sv.at